



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Hohenberghalle in Horb am Neckar

A. Benutzungsordnung

Die Hohenberghalle Horb am Neckar ist eine Sport- und Veranstaltungshalle. Ihre Benutzung für den Schul- und Vereinssport erfolgt nach einem von Stadtverwaltung im Benehmen mit den Schulen aufgestellten Belegungsplan. Veranstaltungen, die der Gemeinderat, deren Ausschüsse oder die Verwaltung genehmigt haben, haben gegenüber der nach dem Belegungsplan zugesagten Benutzung Vorrang. Auf die Benutzung der Halle besteht kein Rechtsanspruch.

1. Die laufende Beaufsichtigung der Halle ist Aufgabe des Hausmeisters, der auch das Hausrecht ausübt. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Halle zu sorgen und ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Die Benutzer der Halle haben dafür besorgt zu sein, dass mit den Einrichtungen des Gebäudes schonend umgegangen wird. Entstandener Schaden ist dem Hausmeister unverzüglich zu melden und vom Benutzer bzw. Veranstalter der Stadt Horb am Neckar zu ersetzen.

Bei Benutzung der Halle zu Sportzwecken ist das Betreten der Sportflächen in Straßenschuhen verboten. Turngeräte jeglicher Art dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem Transportwagen geführt oder getragen werden.

3. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Genehmigung der Stadtverwaltung in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden, soweit der erforderliche Platz hierfür vorhanden ist. Die Stadt übernimmt für diese Geräte keine Haftung für Diebstahl, Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
4. Für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter verantwortlich.
5. Die in den Geräteräumen untergebrachten Aufbewahrungsschränke bzw. -käfige sind verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus den Geräteräumen darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Wiederaufbewahrung der Geräte verantwortlich.
6. Die Entfernung von Geräten jeglicher Art aus der Halle bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung.
7. Innerhalb der Halle ist das Rauchen verboten (siehe Landesnichtraucherschutzgesetz).
8. Sollen in der Halle selbst oder auf dem dazugehörigen Außengelände Getränke verabreicht werden, sind diese ausschließlich über die Stadtverwaltung zu beziehen. Sie sind rechtzeitig über Herrn Wütz (Tel: 07451/ 901 250) zu bestellen und mit ihm abzurechnen. Für Speisen, die in der Halle verabreicht werden sollen, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

9. Sämtlich benützten Räume sind **besenrein**, der Bewirtungsbereich und die Sanitärräume ausgewischt sowie die Küche und der Thekenbereich der Cafeteria und des Ausschank haushaltssauber zurückzugeben.
10. Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Halle darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Veranstalter grundsätzlich sofort nach der Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
11. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats meldet, dem Fundbüro übergibt.
12. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung der Halle samt ihrer Einrichtungsgegenstände ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Andererseits haftet jedoch der Benutzer für alle von ihm und seinen Besuchern verursachten Schäden an der Halle und deren Einrichtungen.
Der Nutzer (z.B. Verein, Gruppe, Organisation, Veranstalter) stellt die Stadt Horb am Neckar von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten, geliehenen Räumen/Einrichtungen gedeckt sind.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Genehmigung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
13. Unbeschadet des Anspruchs nach Punkt 12 kann die Stadt vom Veranstalter für etwaige Schäden an dem vermieteten Gebäude und deren Bestandteilen sowie der Außenanlage und dem Zubehör als Sicherheit eine Kautions in Höhe von bis zu 100.000 € in bar verlangen. Diesen Anspruch kann die Stadt nach billigem Ermessen auch noch nach Erteilung der Genehmigung geltend machen.
14. Benutzer der Halle, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

B. Entgeltordnung in der Fassung vom 23.02.2010, rückwirkend gültig ab 01.01.2010 (zuletzt geändert am 25.11.2008)

I. Einrichtung eines „Betriebs gewerblicher Art“ für die Hohenberghalle

1. Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 23.02.2010 auf der Grundlage der Drucksache Nr. 26/2010 mit Wirkung vom 01.01.2010 für die Hohenberghalle einen „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) eingerichtet.

Der Schulsport ist der hoheitlichen Nutzung zuzuordnen.

Der Jugendsport darf nach den städt. Vereinsförderungsrichtlinie vom 03.03.1998 – in der zurzeit geltenden Fassung – unentgeltlich ausgeübt werden. Dieser Nutzungsanteil wird steuerrechtlich der unentgeltlichen Wertabgabe zugeordnet.

Die anderen Nutzungsarten, wie Erwachsenen- und Wochenendsport sowie sämtliche Veranstaltungen sind hinsichtlich der Gebäudeüberlassung und Nutzung der Betriebseinrichtungen umsatzsteuerrechtlich relevant.

2. Umsatzbesteuerung bei Vereinsnutzungen (Entgeltsätze inklusive gesetzl. MwSt.)

Nach Abschn. I Nr. 1 der Vereinsförderungsrichtlinien vom 03.03.1998 gelten als förderfähig folgende Vereine:

1.1 die ihren Sitz im Stadtgebiet Horb a.N. haben,

1.2 deren Haupttätigkeitsfeld im Stadtgebiet Horb a.N. liegt,

1.3 die als gemeinnützig anerkannt sind und

1.4 die Mitglied in einem örtlichen oder überörtlichen Fachverband sind, soweit ein solcher besteht.

Die nachstehend in der Gebührenordnung unter Abschn. II aufgeführten Nutzungsentgelte finden auf Vereine, die die vorgenannten Förderkriterien erfüllen, **inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer** Anwendung.

3. Umsatzbesteuerung bei gewerblicher und privater Nutzung (Entgeltsätze zzgl. gesetzl. MwSt.)

Bei gewerblicher Nutzung der Hohenberghalle und ihrer Betriebseinrichtungen gelten die in der Gebührenordnung unter Abschn. II aufgeführten Nutzungsentgelte **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer**.

II. Für die Benutzung der Hohenberghalle und ihrer Einrichtungen werden je Veranstaltungstag nachstehende Entgelte erhoben:

- | | | |
|-------|--|---------|
| 1. a) | Benutzung für rein sportliche Zwecke (z.B. Gruppen- und Vereinssport, Training und Pflichtspiele von gemeinnützigen Vereinen ohne Eintritt | 0,00 € |
| b) | Benutzung für rein sportliche Zwecke (z.B. Gruppen- und Vereinssport, Training und Pflichtspiele von gemeinnützigen Vereinen mit Eintritt | 10,00 € |

(Für die Betriebskosten und für Dienstleistungen des Hauspersonals an Wochenenden werden Ersätze nach Ziffer 6 erhoben)

2. Benutzung für Veranstaltungen kultureller Art (z.B. Theater und Konzerte)
bis zu einer Dauer von sechs Stunden einschließlich Rüstzeit:

Grundbetrag pro Veranstaltung und Hallenteil (Raumbeleuchtung, Wasserverbrauch)	35,50 €
--	---------

	Bei einer Veranstaltung von mehr als sechs Stunden erhöht sich der Grundbetrag pro Hallenteil um	25,50 €
3.	Benutzung für wirtschaftliche und sonstige Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Tagungen, Ausstellungen, Märkte) bis zu einer Dauer von sechs Stunden einschl. Rüstzeit:	
	Grundbetrag pro Veranstaltung und Hallenteil	51,00 €
	Bei Veranstaltungen mit Eintritt (ausgenommen Veranstaltungen nach Ziffern 1+2) sowie bei gewerblichen Veranstaltungen (Raumbeleuchtung, Wasserverbrauch)	71,50 €
	Bei einer Veranstaltung von mehr als sechs Stunden (einschließlich Rüstzeit) erhöht sich der Grundbetrag pro Hallenteil um	25,50 €
	Bei Veranstaltungen mit Eintritt sowie bei gewerblichen Veranstaltungen um	40,50 €
	Der Veranstalter führt bei allen Veranstaltungen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, pro Besucher den Betrag von 0,50 € an den ‚Sanierungsfonds Hohenberghalle‘ ab, unabhängig davon, ob Eintritt verlangt wird. Bei familiären Veranstaltungen ist die Fondsabgabe je Gast zu entrichten. Im Veranstaltungsbericht ist, sofern möglich, die Besucherzahl zu benennen. Für Besucher unter 18 Jahren wird bei Veranstaltungen ohne Eintritt keine Hallenfondsabgabe erhoben	0,50 €
	Bei gewerblichen Veranstaltungen ohne Eintritt wird pro Veranstaltungstag eine Pauschalabgabe von 500 € erhoben. Die Fondsabgabe wird zusammen mit den Benutzungsgebühren u.a. von der Stadt erhoben und auf einem Sonderkonto verwaltet.	500,00 €
4.	Bei Veranstaltungen nach Ziffern 2 und 3 werden je Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag erhoben:	
	4.1 bei Benutzung der Zuschauertribüne	46,00 €
	4.2 bei Benutzung der Küche je Stunde	10,00 €
	4.3 bei Benutzung der Bestuhlung und der Tische je 100 Stühle je 10 Tische	6,00 € 5,00 €
	4.4 bei Benutzung von Umkleiden (bei Veranstaltungen nach Ziffer 2+3) je Kabine	4,00 €
	4.5 bei Benutzung der Beschallungsanlage	30,50 €
	4.6 bei Benutzung der Cafeteria	10,00 €
	4.7 bei Benutzung der Cafeteria als Bar bzw. einer Bar	30,50 €
	4.8 bei Benutzung der Spülmaschine, je Maschine	10,00 €
	4.9 bei Benutzung der Bühnenbeleuchtungsanlage je Betriebsstunde und Schalteinheit	10,00 €
	4.10 bei Benutzung des Verfolgers	20,00 €

4.11 bei Benutzung der Stehtische je	5,00 €
4.12 Während der Heizperiode ab 01.01.08 (Pauschale bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, Privatfeiern und gewerblicher Nutzung) pro Veranstaltungstag	100,00 €
5. Bei Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben oder bewirtet wird:	
5.1 bei Benutzung der Zuschauertribüne	25,50 €
5.2 bei Benutzung der Cafeteria	10,00 €
5.3 bei Benutzung der Bar	30,50 €
6. Ersätze	
6.1 Reinigungskostenersätze	tatsächl. Aufwand
6.2 Personalkostenersätze bei Veranstaltungen nach Ziffern 2 und 3	tatsächl. Aufwand
6.3 Personalkostenersätze bei Sportveranstaltungen Für Sportveranstaltungen außerhalb der Zeiten montags bis freitags jeweils von 17.00 Uhr – ca. 22.00 Uhr wird ein pauschalierter Personalkostenersatz erhoben, dieser beträgt bei Sportveranstaltungen bis 4 Stunden bei Sportveranstaltungen über 4 Stunden Bei Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben bzw. bewirtet wird, werden Ersätze nach oben 6.1 und 6.2 erhoben	12,50 € 18,75 €
6.4 Pauschale für Kleinschäden	25,00 – 100,00 €
6.4.1 Schadensersatz für konkrete Schäden und Verluste in Höhe der Reparatur bzw. des Wiederbeschaffungspreises	
6.5 für Sonderstromanschlüsse: tatsächlicher Verbrauch	
6.6 Die evtl. anfallenden Kosten für die zu stellende Brandsicherheitswache gehen auf Rechnung des Veranstalters (10,00 € pro Stunde/Person)	
6.7 Weitere Kosten, die der Stadt z.B. durch den Einsatz von Bauhofmitarbeitern bei Veranstaltungen entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.	
6.8 Betriebskosten bei sportlicher Nutzung (nur bei Erwachsenensport – Jugendsport bis 18 Jahre frei) Für die Nutzung der Sporteinrichtungen ist für die laufenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung u.a.) eine Pauschale von 3,25 €/ÜE/Hallenteil zu entrichten. Eine Übungseinheit (ÜE) wird einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten Dauer gleichgesetzt. Hierbei ist die Umkleidezeit mit eingerechnet. Die Hohenberghalle hat insgesamt 4 Hallenteile. Für die Pflicht-/ Verbandsspiele beträgt die Tagespauschale Bei Benutzung von mehreren Hallenteilen beträgt die Tagespauschale	9,40 € 18,75 €
6.9 Spülmittlersatz nach Verbrauch	

7. Kautiön

Die Benutzung der Hohenberghalle kann von der Entrichtung einer Kautiön in Höhe von bis zu 100.000 € in bar für etwaige Schäden abhängig gemacht werden. Ebenso kann eine Kautiön für die Einhaltung von Lärmimmissionswerte, der Sauberkeit sowie des Jugendschutzgesetzes erhoben werden.

Bei der Reservierung der Hohenberghalle für Familienfeien oder durch Veranstalter, die nicht aus dem Stadtgebiet Horb a.N. kommen, wird generell die voraussichtliche Hallenmiete einschließlich der Kautiön unmittelbar mit der Reservierungsbestätigung in Rechnung gestellt. Bei der Endabrechnung erfolgt die Verrechnung.

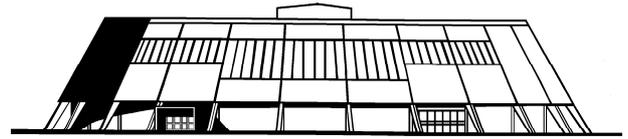
Bei einem Rücktritt vom Vertrag zwischen 6 und 3 Monaten vor der Veranstaltung wird eine Bearbeitungs-/Ausfallpauschale i.H. v. 100 € einbehalten, die restlichen Vorausleistungen werden erstattet.

Bei einem kurzfristigeren Rücktritt wird eine Bearbeitungs-/Ausfallpauschale i.H. v. 250 € einbehalten, wenn eine Ersatzbelegung nicht mehr erfolgen kann, die restlichen Vorausleistungen werden erstattet.

8. Ermäßigung und Erlass im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien:

In besonderen Einzelfällen kann das Hallenbenutzungsentgelt im Rahmen der Vereinsförderung auf vorherigen Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten wird (z. B. Jahreskonzert mit Konzertbestuhlung und ohne Bewirtung). Aber auch diese Ermäßigung oder der Erlass werden jedem Verein höchstens einmal im Jahr gewährt. Die Kostenersätze (z.B. für Feuersicherheitsdienst, Reinigungsaufwand, Personalkostenersätze) werden auf jeden Fall erhoben.

Für erlassene bzw. ermäßigte Entgelte erfolgt eine interne Verrechnung.



Stadt Horb a.N. Hohenberghalle
Stand: August 2011

Auflagen und Bedingungen

1. Der Veranstalter haftet für jegliche Personen- Sach- und Mobiliarschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Betriebsgrundstück der Hohenberghalle mittelbar oder unmittelbar entstehen. Er stellt seinerseits die Stadt von jeglichen Schadenersatzansprüchen seitens Dritter und seitens des Veranstalters und seiner Beauftragten frei.

Er hat auf Verlangen des Bürgermeisteramts einen ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz nachzuweisen und / oder angemessene Kautionsleistung zu leisten.

2. Der Veranstalter hat die organisatorischen Maßnahmen, die mit dieser Veranstaltung zusammenhängen, rechtzeitig mit dem Betreuer Ihrer Veranstaltung, gegebenenfalls mit dem Bürgermeisteramt abzusprechen. Dabei sind auch die technischen Möglichkeiten in der Hohenberghalle entsprechend zu berücksichtigen.
3. Der Veranstalter hat Anordnungen oder Empfehlungen des Betreuers bzw. eines Vertreters des Bürgermeisteramts, soweit sie sich auf hallentechnische und hallenorganisatorische Maßnahmen sowie auf Schallschutz, Jugendschutz und Sauberkeit beziehen, Folge zu leisten.
4. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung eine verantwortliche Bezugsperson zu benennen. Diese muss bei der Veranstaltung ständig anwesend und mit entsprechenden Zuständigkeiten und Vollmachten ausgestattet sein.
5. Nach der Versammlungsstättenverordnung ist je nach Veranstaltungsart eine Brandsicherheitswache erforderlich. Diese stellt eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Horb. Als Bereitschaftsraum für die Feuerwehr ist eine Lehrerkabine freizuhalten. Die Bereitschaftsgebühr beträgt 10,- € je Mann und Stunde.

Den Weisungen der zum Brandsicherheitswachdienst eingeteilten Feuerwehrmännern ist Folge zu leisten (§ 41 VStättVO).

6. Bei der Art und bei dem Umfang der Veranstaltung hält das Bürgermeisteramt den Sanitätsdienst einer Ersten – Hilfe – Organisation für erforderlich. Dieser ist vom Veranstalter selbst aus einer der örtlichen DRK – Bereitschaften zu bestellen. Der Bereitschaftsraum für den Sanitätsdienst ist die Lehrerkabine 1.
7. Bei der Anordnung der Tische sind genügend breite, auf Richtung der Notausgänge führende Gänge freizuhalten. Ebenfalls sind die Innen- und Außenbereiche der Notausgänge und vor diesen genügend große Stauräume freizuhalten. Sind die Außenbereiche vor den Notausgängen verstellt, so sind diese vom Veranstalter freizumachen. Der Abstand zwischen Vorhängen und Tischen bzw. Stühlen muss mindestens 1,20 m betragen. Die Bestimmungen der Versamm-

lungsstättenverordnung sind zu beachten, ebenso die genehmigten Bestuhlungs- bzw. Tischpläne. Abweichende Tischanordnungen sind von Stadtverwaltung zu genehmigen. Die entsprechende Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

8. Dem Veranstalter wird gestattet, in der Halle zu bewirten. Sämtliche Getränke sind von der Stadt zu beziehen. Der Bedarf an Getränken ist beim FB 2 "Bürgerdienste", Herrn Wütz, Telefon 07451/901-250 spätestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Die Stadtverwaltung behält sich vor, eine Abschlagszahlung in der Höhe der zu erwartenden Getränkerechnung zu stellen. Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig beim FB 4 "Recht und Ordnung" zu beantragen. Ein entsprechender Vordruck ist beigelegt.
9. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung und die Bezahlung der fälligen Gebühren an die GEMA Bezirksdirektion Stuttgart ist Sache des Veranstalters, ebenso die Einholung von Genehmigungen u.ä., die aufgrund anderer Vorschriften erforderlich sind.
10. Der Veranstalter sollte mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten, das billiger ist als die gleich große Verkaufseinheit Bier.
11. Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Jugendlichen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Jugendliche dürfen nicht im Ausschank der alkoholischen Getränke eingesetzt werden.
12. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das freigegebene Fassungsvermögen nicht überschritten wird. Dies sind 1000 Personen im Saal.
13. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Publikum die Halle betritt, das zu Ausschreitungen neigt. Als geeignete Maßnahmen sehen wir u.a. an:
 - stetig im Eingangsbereich anwesendes Einlass- und Kassenpersonal mit entsprechender Erfahrung und körperlicher Eignung.
14. Der Veranstalter hat durch Ordner und Reinigungspersonal dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft und die Sanitärräume, der Eingangsbereich und der gesamte Hallenbereich stets in sauberem Zustand sind.

Wir empfehlen dringend, einen besonderen Dienst einzuteilen, der laufend leere Gläser, Flaschen usw. einsammelt und in den Toiletten für Ordnung sorgt.

Das Bürgermeisteramt behält sich vor, zumindest für den Toilettenbereich eine Regelung zu treffen, die die Benutzbarkeit gewährleistet.
15. Der Veranstalter hat das Anbringen von Dekorationen und das Betreiben besonderer technischer Einrichtungen mit dem FB 5 "Technische Betriebe" rechtzeitig abzuklären. Dabei ist zu beachten:

- Zur Ausschmückung von Räumen dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aller Art müssen mindestens 20 Zentimeter vom Fußboden entfernt bleiben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in der Halle befinden. Sie dürfen die Rettungs- und Fluchtwege nicht einengen.
- An Brüstungen müssen Behänge und Verkleidungen so angebracht werden, dass sich Feuerzeuge oder Streichhölzer nicht daran entflammen können.
- Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen sowie Hinweisschilder zu diesen, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher und in genügender Entfernung von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Heizungsrohren angebracht werden.
- In die Halle eingebrachte Dekorationen und Gerätschaften müssen stand- und absturzsicher aufgestellt bzw. angebracht sein.
- Verankerungen oder Aufhängungen an Gebäudeteilen oder Einrichtungen der Hohenberghalle bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- Bei der Aufstellung oder Anbringung von Dekorationen oder sonstiger Gerätschaften dürfen keine Gebäudeschäden verursacht werden.
- Die Einbringung und Verwendung brennbarer Dekorationen muss von der Stadtverwaltung genehmigt werden.
- Es ist verboten, in der Hohenberghalle Wunderkerzen und F.C.K.W. betriebene Signalhörner zu benutzen.
- Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Wegen der Anschlüsse wird auf beiliegendes Merkblatt hingewiesen. An den elektrischen Anlagen der Hohenberghalle dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Beim Einsatz von Lasergeräten muss der Veranstalter durch einen Sachverständigen Gutachten nachweisen, dass die reflektierte Laserstrahlung ungefährlich ist.
- Das Betreiben von Lasergeräten und Nebelerzeugern, Knalleffekte, Raucheffekte, Lichterketten und die Durchführung sonstiger technischer Schaulusteffekte bedarf der Genehmigung.
- Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist besonders auf Bühnen nicht zulässig.
- In den Räumen benutzte Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen schwer entflammbar sein.
- Gasgefüllte Luftballons und Feuerwerke aller Art dürfen nicht verwendet werden.

- Bühnenaufbauten und andere Aufbauten z.B. Traversen, Beleuchtungstürme u.ä. müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung angezeigt werden
 - Das Betreten der Zwischendecke ist nur dem Hauspersonal gestattet.
 - An den technischen Einrichtungen der Hohenberghalle dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
16. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, durch den städtischen Baukontrolleur die Beachtung und Einhaltung der Sicherheitsbelange überprüfen zu lassen.
17. Bei der Benutzung der Tribüne gelten folgende Bestimmungen:
- Das Fassungsvermögen der Tribüne beträgt 480 Personen.
 - Die Durchgänge zur Tribüne sind freizuhalten, ebenso die Auf- und Quergänge auf der Tribüne.
 - Ein besonderer Ordnungsdienst hat hierfür zu sorgen, dass alkoholisierte und aggressive Besucher von der Tribüne ferngehalten werden.
 - An Besucher auf der Tribüne dürfen Getränke nur in Pappbechern ausgegeben werden.
18. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung ist das Tisch- und Stuhllager gegen unbefugtes Entnehmen von Tischen und Stühlen zu sichern.
19. Sämtliche benutzten Räume sind besenrein, der Bewirtungsbereich und die Sanitärräume ausgewischt sowie die Küche und der Thekenbereich der Cafeteria und des Ausschank haushaltssauber zurückzugeben. Die Stühle und Tische sind sauber an den Lagerort zurückzubringen. Für sonstige Gerätschaft gilt dies entsprechend.
20. Der Veranstalter ist gehalten, zur Müllvermeidung mit beizutragen. In der Regel ist die Verwendung von Einmalgeschirr in der Hohenberghalle nicht erlaubt.
21. Das Leergut ist sortiert an einen Ihrer Betreuer bezeichneten Lagerort zu bringen. Einwegflaschen, angefallener Müll, Dekorationsmaterial und Verpackungskarton sind vom Veranstalter selbst schadlos zu entsorgen. Für Sonderabfahren von Müll, der durch die Bezugsveranstaltung angefallen ist, ist der Veranstalter ersatzpflichtig.
22. Dem Veranstalter wird auferlegt, anfallenden Abfall nach wiederverwertbaren Anteilen zu trennen und diese entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Freudenstadt zu entsorgen.
- Kosten, die für das Bürgermeisteramt durch Zuwiderhandlungen entstehen, werden in voller Höhe an den Veranstalter weitergegeben.
23. Mit den Einrichtungen der Hohenberghalle ist schonend umzugehen. Sie sind entsprechend ihrem Zweck einzusetzen. Schäden oder drohende Schäden sind sofort dem Betreuer der Veranstaltung zu melden. Bei Zweifeln über die Hand-

habung von Einrichtungen der Hohenberghalle ist der diensthabende Hausmeister zu rate zu ziehen.

24. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt vom Südring bis zum Rundweg um die Halle so freigehalten wird, dass Notfahrzeuge zu- und abfahren können. Dem Veranstalter wird aufgegeben, Parker, die so parken, dass Not- und Rettungsfahrzeuge behindert sein könnten, über die Übertragungsanlage aufzufordern, ihre Fahrzeuge ordnungsgemäß zu parken. Gegebenenfalls muss der Veranstalter im Benehmen mit dem Polizeirevier dafür sorgen, dass die Notausgänge und der Rundweg um die Halle und die Zufahrten, frei werden.
25. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch eigenes Einweisungspersonal für den Parksuchverkehr dafür zu sorgen, dass gemäß § 12 Straßenverkehrsordnung geparkt wird. Ebenso soll auf die in unmittelbarer Nähe der Hohenberghalle liegenden öffentlichen Parkplätze hingewiesen werden (siehe beiliegenden Parkplan). Die daraus abzuleitenden Rechte Dritter, dürfen nicht verletzt werden.
26. Die Herstellung und Durchsetzung des Hausfriedens sowie die vorbeugende Verhinderung von Störungen, Personen- und Sachschäden ist Sache der Ordnungskräfte des Veranstalters und nicht die der Polizei.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten. Die Anforderung von Polizeikräften sollte sich nur auf Notfälle beschränken, in denen eigene ausreichende Ordnungskräfte des Veranstalters überfordert sind.

27. Der Veranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, bei Straftaten, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Hallenbereich stehen (z.B. Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachschäden) Strafantrag zu stellen.
28. Den Grad der Verdunklung bei Veranstaltungen bestimmt der Betreuer Ihrer Veranstaltung oder ein Vertreter des Bürgermeisteramts in Abstimmung mit einem verantwortlichen Vertreter des Veranstalters. Dabei hat die Einhaltung von Sicherheitsbelangen Vorrang. Wird die Halle auf Wunsch des Veranstalters stark verdunkelt, haftet dieser für mögliche Folgen.
29. Der Veranstalter hat während und nach der Veranstaltung auch für die Beseitigung von Verunreinigungen, die im Umgriff um die Hohenberghalle und gegebenenfalls auf dem ihr zugeordneten Parkbereich im Zusammenhang mit der Bezugsveranstaltung entstanden sind, zu sorgen.
Das Bürgermeisteramt kann zur Durchsetzung dieser Forderung eine Kautions festsetzen oder eine kostenpflichtige Ersatzvornahme vornehmen lassen.
30. Die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte für den flussläufigen Verkehr im Umgriff der Hohenberghalle obliegt während der Veranstaltung und den Rüstzeiten dem Veranstalter. Ein Anspruch, dass die Parkflächen schnee- und eisfrei sind, besteht nicht.
31. Der Hausmeister ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung für die Rückgabe und für das ordnungsgemäße Aufräumen ausgeliehener Gerätschaften zu verlangen.

32. Wird durch die Bezugsveranstaltung erforderlich, dass Schulsport ausgelagert werden muss, so hat der Veranstalter für die entsprechenden Schulbeförderungskosten aufzukommen.
33. Tieren (z.B. Hunden) ist das Betreten der Halle und der Aufenthalt in der Halle nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten für eine Desinfektion dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
34. Der Veranstalter gestattet dem Bürgermeisteramt das Fotografieren während der Veranstaltung, auf die sich diese Anlagen und Bedingungen beziehen.
35. Es dürfen an den Stühlen der Hohenberghalle keine festklebenden Klebenummern angebracht werden. Es sind nur solche Aufkleber zu verwenden, die ohne Klebstoffspuren zu hinterlassen trocken wieder abgezogen werden können. Für die evtl. Reinigung der Stühle ist der Verursacher verantwortlich.
36. Die Schallimmissionen dürfen die Werte von 40 dB (A) außerhalb der Halle nach 22.00 Uhr nicht überschreiten.
Auf Rücksicht der Anwohner dürfen die Fenster und Notausgangstüren (z.B. zum Durchlüften) nicht geöffnet werden, wenn die Immissionswerte dadurch überschritten werden könnten.

Sollten diese Werte überschritten werden, wird dem Veranstalter aufgegeben, zu veranlassen, dass diese Werte eingehalten werden.
Das Bürgermeisteramt behält sich vor, die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abubrechen, sollten die Schallimmissionen die o.g. Werte überschreiten. Von Schadensersatzansprüchen wird die Stadt freigestellt.

Es wird dem Veranstalter aufgegeben darauf hinzuwirken, dass die Auf-/ Ab- bau- und Verladearbeiten möglichst leise abgewickelt werden.
37. In der gesamten Hohenberghalle gilt gemäß dem Landesnichtraucherschutzgesetz seit dem 01. August 2007 „Rauchverbot“.

Stand Februar 2011